



Die Datenschutzgrundverordnung aus Sicht des Versicherungsmaklers

RA Dr. Roland Weinrauch LL.M. (NYU)



Weinrauch & Partner Rechtsanwälte GmbH

- **9 Juristen**

- Wien – Graz - Fehring

- **Schwerpunkte**

- Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht
- Versicherungsrecht
- Immobilienrecht

Zeitplan

14. April 2016

Verabschiedung
vom Europäischen
Parlament

25. Mai 2016

Inkrafttreten der
EU-DSGVO

Übergangsfrist

In der Übergangszeit
bis Geltungsbeginn
der EU-DSGVO gilt
weiterhin das BDSG

25. Mai 2018

Ende
Umsetzungsfrist
unmittelbare
Anwendung der EU-
DSGVO

Sowohl Datenverarbeitungsprozesse als auch die interne Organisation in Unternehmen sind an das kommende Recht anzupassen.

BDSG-neu ist zu beachten!

Gilt DSGVO für jeden VM?

- Ja! VM verarbeitet typischer Weise personenbezogene Daten
- Verarbeitungsbegriff weit gefasst
 - Erheben
 - Speichern
 - Auslesen
 - Weitergeben
 - Verknüpfen
 - Organisieren
 - Ordnen ...

FAZIT: jeglicher Umgang mit Daten!

Ist VM sogenannter Verantwortlicher?

- Natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogene Daten entscheidet – sohin über das WAS und WIE der Verarbeitung entscheidet
- Unterschied in welcher Rechtsform?
- Gibt es gemeinsame Verantwortliche? – Vereinbarung
- Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu Tragen, dass jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Grundsätzen der DSGVO entspricht und dass sowohl seine Mitarbeiter, als auch externe Dienstleister mit denen der Verantwortliche zusammenarbeitet die Vorschriften der DSGVO einhalten

Wie verarbeitet VM personenbezogene Daten rechtmäßig?

- Sofern VM im Rahmen ihrer Tätigkeit für ihre Kunden tätig wird, ist die Verarbeitung - mit Ausnahme sensibler personenbezogener Daten – grundsätzlich durch den Rechtfertigungsgrund der Vertragserfüllung gerechtfertigt und damit „rechtmäßig“
- Achtung! Grundsatz der Zweckbindung – z.B. keine Zwecke der Vertragserfüllung sind Marketingzwecke/Newsletter – Einwilligung ist einzuholen; Welche Daten sind für die Vertragserfüllung erforderlich?
- Vor- und Nachteile der Einwilligung

Gibt es bei VM besonders schutzwürdige Daten?

- Art 9 DSGVO „sensible Daten“
- Daten aus denen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung
- Bei Verarbeitung jedenfalls Einwilligung die sich explizit auf die Verarbeitung der Daten bezieht

Muss VM ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen?

- Keine DVR Meldung mehr
- Stattdessen Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO
- Aufgrund permanenter Verarbeitung auch von VM zu führen
- Form? Schriftlich; Empfehlung Excel-Datei
- Was muss beinhalten?
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung
 - Beschreibung der Betroffenenkategorien
 - Beschreibung der Datenkategorien
 - Empfängerkategorien
 - Fristen für Löschung
 - Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen



Trifft VM Meldepflicht „Data Breach“?

- Ja; unverzügliche Meldung an Behörde
- Meldung an Betroffenen (Ausnahmen)
- Notfallplan

Muss VM Datenschutzbeauftragten bestellen?

- Zur Bestellung verpflichtet sind neben Gerichten und Behörden im Wesentlichen alle Private, deren Tätigkeit besondere Gefahren für das Persönlichkeitsrecht der von der Datenverarbeitung betroffenen aufweist.
- Verpflichtend, wenn
 - Kerntätigkeit umfangreiche und regelmäßige systematische Überwachung der Betroffenen (z.B. Bank, Versicherung)
 - Kerntätigkeit Verarbeitung sensibler Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen (z.B. Krankenhaus)
- Freiwillige Bestellung möglich?

Muss VM eine Datenschutzfolgenabschätzung vornehmen?

Eine DSFA ist immer dann durchzuführen, wenn Datenverarbeitungen mit hohem Risiko für Rechte und Freiheiten der Betroffenen verbunden sind (z. B. bei sensiblen Daten, umfangreichen Datenerhebungen, Scoring)

To dos für VM

- Überblick über verarbeitete Daten verschaffen und prüfen, auf welchem Rechtfertigungsgrund die Verarbeitung beruht
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen
- Datenschutzbeauftragten bestellen
- Musterdokumente erstellen (Informationsblatt, Formular zur Erledigung der Auskunftspflicht etc.)
- Dienstleistungsverträge mit Auftragsverarbeitern überarbeiten
- Eruieren welche Datensicherungsmaßnahmen vorhanden sind

Kontaktinformation

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

Sie erreichen uns gerne für Rückfragen
E kanzlei@anwaltei.at, T 01 533 64 990.